

# **RS OGH 1998/4/1 9ObA27/98f, 9ObA63/99a, 8ObA85/01k, 9ObA91/05f, 8ObA75/08z, 9ObA153/14m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.1998

## Norm

ABGB §1155

## Rechtssatz

Bei der Ermittlung des von der Beklagten gemäß § 1155 ABGB geschuldeten Entgeltes ist von jenen Provisionen auszugehen, die der Arbeitnehmer ohne den vom Arbeitgeber zu verantwortenden Hinderungsgrund üblicherweise erzielt hätte. Diese sind zweckmäßigerweise auf der Grundlage des Durchschnittes der in den letzten zwölf repräsentativen Monaten erzielten Umsätze zu ermitteln.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 27/98f

Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 27/98f

Veröff: SZ 71/64

- 9 ObA 63/99a

Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 ObA 63/99a

Auch; nur: Bei der Ermittlung des von der Beklagten gemäß § 1155 ABGB geschuldeten Entgeltes ist von jenen Provisionen auszugehen, die der Arbeitnehmer ohne den vom Arbeitgeber zu verantwortenden Hinderungsgrund üblicherweise erzielt hätte. (T1) Beisatz: Hier: Dienstfreistellung. (T2)

- 8 ObA 85/01k

Entscheidungstext OGH 10.05.2001 8 ObA 85/01k

Ähnlich; Beisatz: Ausfallsprinzip für Dienstfreistellung eines Druckers/Alleinbedienerzulage. (T3)

- 9 ObA 91/05f

Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 91/05f

Auch; Beisatz: Entgelt, das der Arbeitnehmer auch dann nicht erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte, steht ihm naturgemäß auch für die Zeit der Dienstfreistellung nicht zu. (T4); Beisatz: Hier: Bonuszahlung. (T5)

- 8 ObA 75/08z

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 ObA 75/08z

nur T1; Beis wie T4; Beisatz: Diese Grundsätze haben auch für einen dienstfrei gestellten Arbeitnehmer zu gelten. Es können daher für die Zeit der Dienstfreistellung nur jene Provisionen zugesprochen werden, die der Arbeitnehmer ohne Dienstfreistellung in diesem Zeitraum verdient hätte. Das aus § 1155 ABGB ableitbare Ausfallprinzip bedeutet nicht, dass der Arbeitnehmer zwangsläufig das zuletzt bezogene (durchschnittliche) Entgelt auch für die Zeit des Unterbleibens der Dienstleistung erhalten muss. (T6)

- 9 ObA 153/14m

Entscheidungstext OGH 25.02.2015 9 ObA 153/14m

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109785

## Im RIS seit

01.05.1998

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>